Merkblatt für Zahlungen an Ehrenamtliche nach § 10 Ehrenamtsverordnung

Ehrenamtliche Arbeit erfolgt nach § 1 Ehrenamtsgesetz (EAG) unentgeltlich. Diese Regelungen gelten für alle in der EKHN engagierten Ehrenamtlichen, auch wenn sie keine evangelischen Kirchenmitglieder sind. Ehrenamtliche stellen ihre Zeit, ihr Engagement und ihre Kompetenz zur Verfügung, ohne dafür eine finanzielle Gegenleistung zu erhalten. Ehrenamtlichen sollen nach § 10 Ehrenamtsverordnung (EAVO)– nach Absprache mit dem jeweiligen Einsatzbereich! – ihre Auslagen (z. B. Telefon- und Portokosten, Arbeitsmaterial und -hilfen, Fahrtkosten) ersetzt werden. Ein solcher Auslagenersatz kann pauschaliert werden. In der EAVO ist geregelt, in welchen Fällen ein pauschalierter Auslagenersatz/Aufwendungsersatz gezahlt werden kann.

Nach § 10 EAG, Absatz 3: Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden. Die Kirchengemeinde zahlt nicht an die betreuende Einrichtung oder Person, sondern an die/den Ehrenamtlichen.

- Kosten für die Betreuung noch nicht schulpflichtiger Kinder in Betreuungseinrichtungen außerhalb des eigenen Haushalts sind grundsätzlich steuerfrei. Die Kosten sind durch die Rechnung der Betreuungseinrichtung nachzuweisen. Der Ehrenamtliche muss den Kostenzuschuss in der Einkommenssteuererklärung angeben, da sie/er die bezuschussten Kosten nicht nochmals steuerlich absetzen kann.

Betreuungskostenzuschüsse für schulpflichtige Kinder oder zu pflegende Angehörige sind steuerrechtlich als Einnahme zu werten. Die Kosten sind ebenfalls durch Rechnung oder Quittung nachzuweisen. Sie können nach den allgemeinen Vorschriften steuerlich abgesetzt werden und können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale steuerfrei sein.

Ab 1. Januar 2024 ist eine Änderung von § 10 EAVO in Kraft getreten, die Kirchenvorständen, Dekanatssynodalvorständen und Vorständen kirchlicher Verbände einen erweiterten Handlungsspielraum für Zahlungen an Ehrenamtliche ermöglicht. Das folgende Merkblatt richtet sich daher an diese Personengruppe und möchte einen Überblick geben.

Grundsätzlich gilt:

- **Die Mittel für Zahlungen an Ehrenamtliche sind im Haushalt gesondert auszuweisen und müssen auch tatsächlich vorhanden sein.** Dies ist insbesondere für die Steuerfreiheit von Zahlungen nach § 10 Absatz 1 EAVO von Bedeutung.

- Zahlungen nach § 10 EAVO sind keine geringfügigen Barauslagen im Sinne der Handvorschussverordnung und sind daher ausnahmslos über die Regionalverwaltung zu tätigen.

- gewährte Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen sind auszuzahlen. Die Empfänger können dann die Beträge spenden. So ist eine rechtlich richtige Abwicklung gewährleistet.

- Die Nutzung der steuerlichen Freibeträge nach § 3 Nummern 26 (Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro jährlich) und 26 a (Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro jährlich) des Einkommensteuergesetzes ist jeweils nur einmal jährlich möglich, auch wenn Personen bei mehreren Organisationen engagiert sind. Eine steuerfreie Auszahlung kann nur erfolgen, wenn eine Erklärung nach § § Nr. 26a oder § 3 Nr. 26 EStG vorliegt. Entsprechende Muster der Regionalverwaltungen finden Sie unter https://www.ekhn.de/themen/ehrenamt/ehrenamts-news/unterstuetzung-fuer-das-ehrenamt

I. § 10 Absatz 1 EAVO steckt einen Handlungsrahmen für Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Vorstandsorganen ab:

1. Sitzungsgelder

1.1 Anwendungsfälle

Sitzungsgeld kann gewährt werden für Sitzungen von

- Kirchenvorständen
- Dekanatssynodalvorständen
- Vorständen kirchlicher Verbände
- Mitglieder geschäftsführender Ausschüsse kirchlicher Arbeitsgemeinschaften

Kein Sitzungsgeld können erhalten:

- Mitglieder sonstiger Ausschüsse,
- Pfarrerinnen und Pfarrer sowie gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Mitglieder von Verkündigungsteams

1.2 Voraussetzungen

- Es müssen entsprechende Haushaltsmittel eingeplant und vorhanden sein.
- Über die Einführung eines Sitzungsgeldes entscheidet das Vertretungsorgan der Körperschaft per Vorstandsbeschluss. Bei kirchlichen Arbeitsgemeinschaften entscheidet der geschäftsführende Ausschuss, wenn er in der Satzung dazu ermächtigt ist. Ansonsten entscheiden die Vorstände der Mitgliedsgemeinden für die entsandten Ausschussmitglieder. Eine einheitliche Handhabung aller Mitgliedsgemeinden ist wünschenswert.

1.3 Höhe

Die Höhe des möglichen Sitzungsgeldes ist auf 10 Euro pro Sitzung festgelegt. Abweichungen sind nicht möglich.

1.4 Mitteilungspflicht

Die Einführung von Sitzungsgeldern ist der Regionalverwaltung, dem Dekanat und der Kirchenverwaltung, Referat Steuern, durch Übersendung eines digitalen Auszugs aus dem Protokollbuch mitzuteilen. Sitzungsgelder sollten nur einmal jährlich zum Jahresende oder in einem anderen mit der Regionalverwaltung abzustimmenden Zeitraum abgerechnet und ausgezahlt werden.

2. Pauschalierte Aufwandsentschädigung

2.1 Anwendungsfälle

Pauschalierte Aufwandsentschädigungen können ehrenamtlichen

- Vorsitzenden von Organen kirchlicher Körperschaften und geschäftsführender Ausschüsse kirchlicher Arbeitsgemeinschaften und
- deren Stellvertretungen

gewährt werden. Pfarrerinnen und Pfarrer sowie gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Mitglieder von Verkündigungsteams können keine Aufwandsentschädigung erhalten.

2.2 Voraussetzungen

Entsprechende Haushaltsmittel müssen eingeplant und vorhanden sein. Über die Gewährung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entscheiden die Organe per Beschluss. Im Fall der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft entscheidet der geschäftsführende Ausschuss, wenn er in der Satzung dazu ermächtigt ist. Ansonsten können die Kirchenvorstände der Mitgliedsgemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse eine Aufwandsentschädigung beschließen.

2.3 Höhe

Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigung ist in dem Beschluss festzulegen. Sie darf monatlich 100 Euro nicht übersteigen.

2.4 Mitteilungspflicht

Die Einführung der pauschalierten Aufwandsentschädigung ist der Regionalverwaltung, dem Dekanat und der Kirchenverwaltung, Referat Steuern, durch Übersendung eines digitalen Auszugs aus dem Protokollbuch mitzuteilen. Periodisch wiederkehrende Zahlungen sollten nur einmal jährlich zum Jahresende oder in einem anderen mit der Regionalverwaltung abzustimmenden Zeitraum abgerechnet und ausgezahlt werden.

II. Abgrenzung zwischen Ehrenamt und Dienstvertrag

Zahlungen an Ehrenamtliche sind nur innerhalb der Grenzen des staatlichen Steuerrechts, Arbeitsrechts, Sozialversicherungsrechts und Versicherungsrechts möglich. Zudem sind die Regelungen des kirchlichen Dienstrechts sowie des Haushaltsrechts zu beachten. **Tätigkeiten, die vergütet werden, sind keine ehrenamtlichen Tätigkeiten.** Nachfolgend sind daher typische Fallgruppen mit Handlungsempfehlungen aufgelistet, die im Alltag immer wieder vorkommen:

1. Leistungen, die klassischer Weise im Rahmen von Dienstverträgen erbracht werden, erfolgen nicht mehr ehrenamtlich

Tätigkeiten von

- Küstern/innen
- Gärtnern/innen
- Hausmeistern/innen
- Gemeindesekretären/innen

- Chorleitern/innen
- Organisten/innen (Für Organisten/innen gibt es spezielle Regelungen, die zu beachten sind.)

können **nur im Rahmen von Dienstverträgen** bezahlt werden. Hier liegt keine Ehrenamtlichkeit mehr vor. Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist hier rechtlich nicht zulässig. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre Regionalverwaltung. Diese wird auch prüfen, ob die Nutzung der steuerlichen Freibeträge nach § 3 Nummern 26 (Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro jährlich) und 26 a (Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro jährlich) des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit einem Dienstvertrag Betracht kommt.

Generell gilt: werden Tätigkeiten durchgeführt, die üblicherweise im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erbringen sind, muss ein Arbeitsverhältnis begründet und ein Arbeitsvertrag geschlossen werden. Entscheidend ist hierbei nicht die Frage nach der Regelmäßigkeit eines Einsatzes, sondern vielmehr die Art der Tätigkeit. **Wird ein Zeitaufwand abgegolten, ist von einem Arbeitsverhältnis auszugehen.**

2. Keine steuerfreie Zahlung an Ehrenamtliche in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Nicht zum gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Arbeitsbereich zählt die Tätigkeit in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Hierzu zählen insbesondere

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vorbereitung und Durchführung von Festen mit entgeltlicher Bewirtung,
- entgeltliche Veranstaltungen,
- Verkäufe, einschließlich Eine-Welt-Verkauf, Basare
- Reisen und Ausflüge,

Ausnahmen, bei denen steuerfreie Zahlungen möglich sind:

- Konfirmanden-, Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich Fahrten,
- als gemeinnützig anerkannte Zweckbetriebe, z. B. Diakoniestationen

3. Honorartätigkeiten sind keine ehrenamtlichen Tätigkeiten

Bei Honorartätigkeiten handelt es sich typischerweise um Tätigkeiten die beruflich von Handwerksbetrieben oder Freiberuflern ausgeführt werden (Beispiele: Gartenarbeiten, Maler-, Installations-, Elektro-, Schreinerarbeiten usw., Grafik- oder Druckdesign von Gemeindebriefen, Beratungen, Band, die beim Gemeindefest oder anderen Gemeindeveranstaltungen spielt). Für derartige Tätigkeiten können keine Zahlungen nach § 10 Absatz 2 der Ehrenamtsverordnung geleistet werden. Sollen solche Arbeiten entgeltlich ausgeführt werden, ist hierüber ein Vertrag abzuschließen und vom Leistungserbringer eine Rechnung zu stellen. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre Regionalverwaltung. Diese wird auch prüfen, ob die Nutzung der steuerlichen Freibeträge nach § 3 Nummern 26 (Übungsleiterpauschale in Höhe von 3.000 Euro jährlich) und 26 a (Ehrenamtspauschale in Höhe von 840 Euro jährlich) des Einkommensteuergesetzes in Betracht kommt. Eine Spendenbescheinigung kann nur

ausgestellt werden, soweit auf das vertraglich vereinbarte und in Rechnung gestellte Honorar schriftlich verzichtet wird.

4. Vereinbarung von Zahlungen für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

Zahlungen für andere Tätigkeiten sind nur in einem relativ begrenzten Rahmen möglich.

4.1. Voraussetzungen sind immer:

- entsprechende Haushaltsmittel müssen eingeplant und vorhanden sein
- ein entsprechender Beschluss des Kirchenvorstands
- schriftliche Vereinbarung mit der/dem Ehrenamtlichen, hier kann die Vereinbarung über ehrenamtliche Arbeit der Ehrenamtsakademie genutzt werden, zu finden unter https://www.ekhn.de/themen/ehrenamt/ehrenamts-news/unterstuetzung-fuer-das-ehrenamt
- Die finanzielle Anerkennung darf daher keine „marktübliche“ Gegenleistung oder eine Abgeltung eines Zeitaufwands darstellen, sondern kann nur eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwands sein. Daran ist die Bemessung der finanziellen Anerkennung auszurichten.
- Die finanzielle Anerkennung ist über die Regionalverwaltung auszuzahlen. **Barauszahlungen seitens der Kirchengemeinde sind nicht zulässig!**

Sachgeschenke bis 10 Euro und Fahrtkostenerstattungen gegen Kilometernachweis sind immer möglich. Sachgeschenke über 10 Euro sind nur unter Einhaltung der oben genannten Voraussetzungen innerhalb der Ehrenamtspauschale oder der Übungsleiterpauschale möglich, wenn auch hier eine Erklärung zu § 3 Nr. 26 oder 26a EStG vorliegt. Muster der Regionalverwaltungen sind zu finden unter https://www.ekhn.de/themen/ehrenamt/ehrenamts-news/unterstuetzung-fuer-das-ehrenamt Bei Fahrdiensten vereinfacht es die Abrechnung, wenn die Fahrtkostenerstattungen in eine pauschalierte Aufwandsentschädigung eingerechnet werden. Unabhängig davon, ist bei persönlichen Anlässen, wie Geburtstagen, eine Zuwendung bis 60 € brutto möglich.

Einmal im Jahr ein Danke-Essen für die Ehrenamtlichen, die aufgrund ihres vielfältigen Engagements so eine Wertschätzung erhalten, ist möglich.

Typische Fallkonstellationen können insbesondere sein:

4.2. Einmalige helfende Tätigkeiten

- Aufräumen, Anlegen, Säubern des Kita-Außengeländes,
- „Bedienen“ beim Adventskaffee (ohne entgeltliche Bewirtung),
- einmalige Aktionen, z. B. Austeilen eines Fragebogens an alle Haushalte;
- Fahrdienste zu einer kirchlichen Veranstaltung, z. B. Kinder- und Jugendfreizeiten, Probenwochenenden, Gottesdienste

4.3. Teamer*innen in der Kinder- und Jugendarbeit, einschließlich Jugendfreizeiten und Konfirmandenfahrten.

Nur bei Mitarbeit in der pädagogischen Betreuung in der Begleitung der Gruppen kann die Übungsleiterpauschale in Anspruch genommen werden.

4.4. mehrmalige helfende Tätigkeiten:

Für sonstige helfende Tätigkeiten kann innerhalb der Ehrenamtspauschale eine Pauschale festgelegt werden, die **nicht** nach Zeitaufwand bemessen ist.

4.5. Prädikanten- und Lektorendienst

Für Prädikanten/innen und Lektoren/innen gibt es spezielle Regelungen.